F 4763 A



## MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Februar 1998

Nummer 8

#### Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied Nr.	Datum	Titel	Seite		
20051	28. 11. 1997	RdErl. d. Innenministeriums Innere Organisation der Bezirksregierungen; Organisation und Mustergeschäftsverteilungsplan	92		
203014	30, 12, 1997	97 RdErl. d. Innenministeriums Sport in der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen			
<b>203</b> 033	18. 12. 1997	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums Richtlinien für die Entsendung von Bediensteten und ehemaligen Bediensteten des Landes Nordrhein- Westfalen in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet	99		
<b>2050</b> 0	19. 12. 1997	RdErl. d. Innenministeriums Polizeihubschrauberstaffeln und Polizeihubschrauberzentralwerkstatt des Landes Nordrhein-Westfalen	. 99		
<b>2053</b> 20500	19. 12. 1997	RdErl. d. Innenministeriums Polizeifliegerstaffel des Landes Nordrhein-Westfalen	99		
2053	23. 12. 1997	RdErl. d. Innenministeriums Gemeinsame Signale für die Polizei, den Bundesgrenzschutz und den Zoligrenzdienst	99		
20530	23. 12. 1997	RdErl. d. Innenministeriums Einsatz von Polizeihubschraubern im Luftrettungsdienst	99		
236	22. 12. 1997	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Hinweise für die Planung von Aufzugsanlagen in Gebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen – Aufzug 97 –	100		
802	6. 1. 1998	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bestellung der Mitglieder des Tarifausschusses gemäß § 5 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz (TVG)	100		
		II.			
	Ver	öffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.			
	Datum		Seite		
	22. 12. 1997	Landesregierung  Bek. – Behördliches Vorschlagswesen	102		
	19. 12. 1997	Ministerpräsident  Bek. – Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	105		
	8. 1. 1998	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, Berlin	105		
	2. 1. 1998	Innenministerium Bek. – Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen	105		
		Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 60 v. 29. 12. 1997. Nr. 61 v. 30. 12. 1997. Nr. 62 v. 31. 12. 1997.	106 106 106		

I.

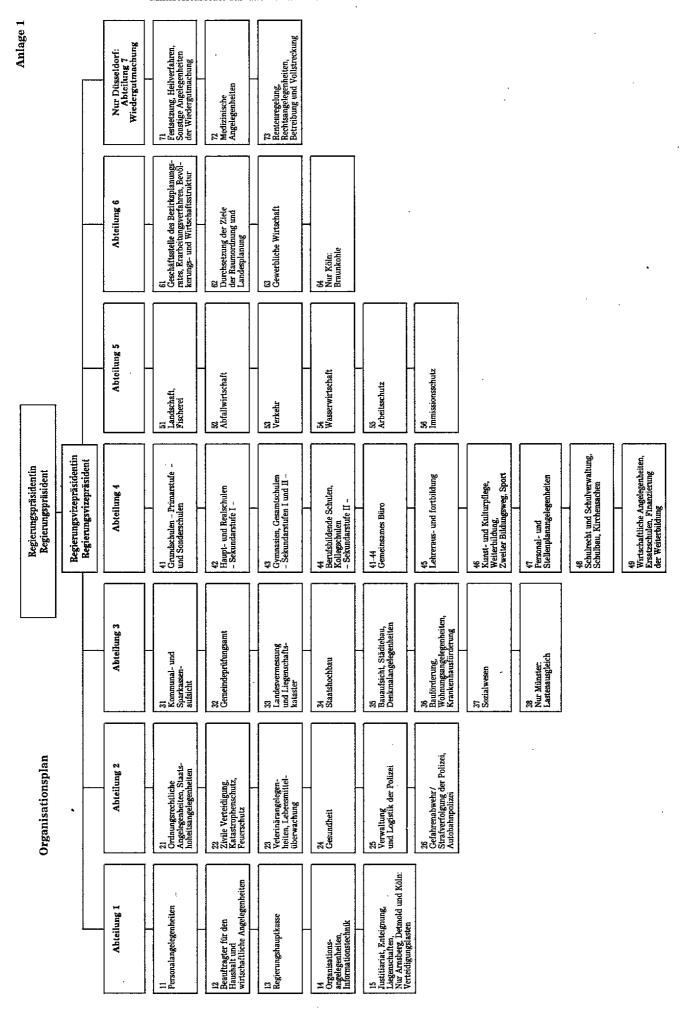
20051

#### Innere Organisation der Bezirksregierungen Organisationsplan und Mustergeschäftsverteilungsplan

RdErl. d. Innenministeriums v. 28. 11. 1997 – V A 3 – 33.00

Mein RdErl. v. 19. 3. 1985 (SMBl. NW. 20051) wird wie folgt geändert:

- Anlage 1 1 Der Organisationsplan erhält die Fassung der Anlage 1.
  - 2 Das Inhaltsverzeichnis zum Mustergeschäftsverteilungsplan für die Bezirksregierungen wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Nach dem Dezernatskennzeichen "26" wird hinter das Wort "Polizei" eingefügt: ", Autobahnpolizei".
  - 2.2 Die Wörter "27 Führungs- und Einsatzmittel der Polizei" werden gestrichen.
- 3 Der Abschnitt "Dezernat 25 Verwaltung und Logi-Anlage 2 stik der Polizei" erhält die Fassung der Anlage 2.
- 4 Der Abschnitt "Dezernat 26 Gefahrenabwehr/ Strafverfolgung der Polizei" erhält die Fassung der Anlage 3.
  - 5 Der Abschnitt "Dezernat 27 Führungs- und Einsatzmittel der Polizei" wird gestrichen.
  - 6 Der RdErl, tritt einen Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.



Dezernat 25 Verwaltung und Logistik der Polizei

- 1 Organisation und Geschäftsbetrieb der Polizeibehörden
- 2 Polizeibeiräte
- 3 Personalangelegenheiten
  - 3.1 Polizeivollzugsbeamte
  - 3.2 Mitwirkung bei den Personalangelegenheiten der Verwaltungsbeamten, Angestellten und Arbeiter
  - 3.3 Nachwuchswerbung
- 4 Aus- und Fortbildung
- 5 Organisationsunterstützung; Inspektionen
- 6 Rechtsangelegenheiten
  - 6.1 Versammlungsangelegenheiten, Aufgaben der Polizei auf dem Gebiet des Vereinswesens
  - 6.2 Waffen-, Munitions- und Sprengstoffwesen, Schießstätten
  - 6.3 Verkehrsordnungswidrigkeiten insbesondere Sonderaufsicht über die Ordnungsbehörden/Bußgeldstellen einschließlich deren Maßnahmen bei der Überwachung des Verkehrs sowie andere Ordnungswidrigkeiten, soweit für deren Ahndung die Polizeibehörden zuständig sind
  - 6.4 Schadensersatzansprüche und sonstige vermögensrechtliche Angelegenheiten
  - 6.5 Sonstige Rechtsangelegenheiten
- 7 Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten
  - 7.1 Haushaltsangelegenheiten
  - 7.2 Unterkunftsangelegenheiten
  - 7.3 Sonstige wirtschaftliche Angelegenheiten
- 8 Führungs- und Einsatzmittel der Polizei
  - 8.1 Informations- und Kommunikationstechnik
  - 8.2 Kraftfahrangelegenheiten
  - 8.3 Waffen und Geräte
- 9 Polizeiärztlicher Dienst

Anlage 3

Dezernat 26 Gefahrenabwehr/Strafverfolgung der Polizei, Autobahnpolizei

- 1 Führungs- und Lagedienst; Leitstelle
- 2 Einsatzangelegenheiten
- 3 Kriminalitätsangelegenheiten

Nur Düsseldorf: Beseitigung unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen

- 4 Verkehrsangelegenheiten
- 5 Polizeilicher Staatsschutz
- 6 Autobahnpolizei \*

#### Anmerkung zu 26:

Soweit die Bearbeitung der Aufgaben in der Federführung des Dezernates 25 liegt, wirkt das Dezernat 26 mit.

#### Anmerkung zu 26.6:

\* Nur Detmold und Münster: Zugleich Leitung der Autobahnpolizei-Inspektion

In Grundsatzfragen bei

Einsatzangelegenheiten, Kriminalitätsangelegenheiten, Verkehrsangelegenheiten liegt die Zuständigkeit in den Sachgebieten 26.2 bis 26.4 des Dezernates 26.

- MBl. NW. 1998 S. 92.

203014

#### Sport in der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministeriums v. 30. 12. 1997 - IV C 3 - 471

#### 1 Grundsätze

Der Beruf der Polizeibeamtin und des Polizeibeamten stellt hohe Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit, die zu den Voraussetzungen für professionelles polizeiliches Handeln zählt.

Inhalte und Methoden des Dienstsports sind auf die Anforderungen polizeilicher Tätigkeiten abzustimmen. Der Leitfaden "Sport in der Polizei" (LF 290) ist zu berücksichtigen.

Der Dienstsport in der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen ist durch die Vorgesetzten zu fördern.

#### 2 Dienstsport

Der Dienstsport umfaßt den Sport

- in der Ausbildung
- in Polizeibehörden und -einrichtungen
- in Wettkämpfen, bei besonderen Veranstaltungen (z. B. Polizeimeisterschaften) und bei Abnahme von sportlichen Leistungsnachweisen.

#### 2.1 Dienstsport in der Ausbildung

Für den Dienstsport in der Ausbildung für die Laufbahnabschnitte I und II gelten die entsprechenden Regelungen.

Während der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III (1. Studienjahr) ist Gelegenheit zum Dienstsport zu geben.

#### 2.2 Dienstsport in Polizeibehörden und -einrichtungen

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im Außendienst haben wegen erhöhter Anforderungen an ihre Fitness nicht unter zwei Stunden Dienstsport im Monat zu leisten. Von dieser Regelung unberührt bleiben die dienstlich organisierten besonderen Trainings (Eingriffstechnik) sowie der an besonderen Einsatzaufgaben orientierte Dienstsport in Einsatz- und Spezialeinheiten. Dienstsport sollte während der Dienstzeit stattfinden.

Für die Durchführung des Dienstsports sind die Vorgesetzten verantwortlich, die sich einer Übungsleiterin, eines Übungsleiters, einer Sportlehrerin oder eines Sportlehrers bedienen können.

Bei der inhaltlichen Gestaltung des Dienstsports ist auf lebensältere und schwerbehinderte Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte Rücksicht zu nehmen.

Schwerbehinderte Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte nehmen auf freiwilliger Basis am Dienstsport teil.

#### 2.3 Wettkämpfe und besondere Veranstaltungen

Zentrale Sportvorhaben des Innenministeriums ergeben sich aus dem "Ausbildungs- und Fortbildungsprogramm für die Polizei".

Weitere Sportvorhaben regeln die Leiterinnen bzw. Leiter der Polizeibehörden und -einrichtungen für ihren Zuständigkeitsbereich.

#### 3 Außerdienstlicher Sport

Anlage

Es ist zur Erhaltung der körperlichen Fitness erforderlich, daß die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten auch in ihrer Freizeit Sport betreiben.

Eine sportliche Betätigung außerhalb des Dienstes in Sportvereinen ist als dienstliche Veranstaltung im Sinne des § 31 BeamtVG anzuerkennen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller aktives Mitglied ist und

. – es sich um Sportarten gemäß Anlage handelt

 die Dienstvorgesetzte bzw. der Dienstvorgesetzte der Ausübung dieses Sports vorher zugestimmt hat - der Sport unter Aufsicht einer von der oder dem Dienstvorgesetzten bestimmten Person stattfindet oder unter Leitung einer Sportlehrerin oder eines Sportlehrers, einer Übungsleiterin oder eines Übungsleiters, einer Fachübungsleiterin oder eines Fachübungsleiters oder einer Trainerin oder eines Trainers, die eine gültige Lizenz eines Fachverbandes oder des Landessportbundes besitzt und die von der oder dem Dienstvorgesetzten anerkannt ist.

Sportvereinen gleichzusetzen sind die Träger öffentlicher oder anerkannt privater Sport- oder Bildungseinrichtungen (Landes-, Stadt-, Kreissportbund, Volkshochschule).

Dienstunfallschutz besteht auch für den Weg vom und zum außerdienstlich betriebenen Sport (31.1.8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz).

Wettkämpfe, die im Vereinsinteresse ausgetragen werden, sind nicht als dienstliche Veranstaltung anzusehen.

#### 4 Sporttauglichkeit

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte haben die Möglichkeit, sich durch die zuständige Polizeiärztin oder den zuständigen Polizeiarzt untersuchen und beraten zu lassen.

Nach Erkrankungen und Verletzungen, die erfahrungsgemäß die Sporttauglichkeit beeinträchtigen, haben sie sich auf Sporttauglichkeit untersuchen zu lassen.

Darüber hinaus ist vor der Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen Sportveranstaltungen, die vom Umfang oder der Belastung her über den Rahmen des allgemeinen Dienstsports hinausgehen (z. B. Sportlehrgänge), eine Sporttauglichkeitsuntersuchung notwendig. Die Dienstvorgesetzte bzw. der Dienstvorgesetzte ordnet die Untersuchung an, die von der Polizeiärztin bzw. dem Polizeiarzt durchgeführt wird.

#### 5 Sonstiger gesundheitsfördernder Sport

Zu sonstigen sportlichen Aktivitäten im Rahmen entsprechender Programme der Polizeisportbildungsstätte für Polizeibedienstete, die nicht zur Teilnahme am Dienstsport verpflichtet sind, ergeht gesonderter Erlaß.

#### 6 Mitwirkung bei der Durchführung des Sports

Bei der Gestaltung und Durchführung des Sports in der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen wirken mit

- die Polizeisportbeauftragte oder der Polizeisportbeauftragte des Landes
- der Polizeisportbeirat
- die Sportbeauftragten der Polizeibehörden und -einrichtungen
- die Polizeisportbildungsstätte
- der Dachverband der Polizeisportvereine
- Polizeisportvereine.
- 6.1 Die Polizeisportbeauftragte oder der Polizeisportbeauftragte vertritt das Land im Deutschen Polizeisportkuratorium (DPSK). Sie oder er wird vom Innenministerium bestimmt.
- 6.2 Der Polizeisportbeirat (PSB) berät das Innenministerium sowie die Polizeibehörden und -einrichtungen des Landes in allen Angelegenheiten des Sports in der Polizei.

Der Polizeisportbeirat hat insbesondere

- Vorschläge zu erarbeiten, die der Belebung und Förderung des Sports in der Polizei dienen
- dem Innenministerium Ort und Zeit für Polizeimeisterschaften oder für besondere Wettkämpfe vorzuschlagen
- die Polizeibehörden und -einrichtungen bei der Durchführung von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen zu unterstützen

- die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Wettkämpfen auf Bundesebene auszuwählen und sie nach Zustimmung durch das Innenministerium dem Ausrichter zu melden
- dem Innenministerium erfolgreiche Polizeisportlerinnen und Polizeisportler sowie Polizeisportvereine zur Ehrung vorzuschlagen
- die Beziehung zu den Polizeisportvereinen, deren Dachverband sowie zum Landessportbund und seinen Fachverbänden zu pflegen.

#### Der Polizeisportbeirat besteht aus

- der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden
- der Hauptsportwartin oder dem Hauptsportwart
- der Leiterin oder dem Leiter der Polizeisportbildungsstätte Wuppertal
- je einer oder einem Sportbeauftragten der Bezirksregierungen, der Direktion für Ausbildung der Polizei, der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Polizeivollzugsdienst – sowie einer Polizeiärztin oder einem Polizeiarzt mit der Zusatzbezeichnung "Sportmedizin".

#### Als beratende Mitglieder treten hinzu

- die Fachwartinnen oder die Fachwarte
- die Leiterinnen oder Leiter der Sportgruppen der Polizei
- die Präsidentin oder der Präsident des Dachverbandes der Polizeisportvereine Nordrhein-Westfalen.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Polizeisportbeirats wird durch das Innenministerium benannt.

Die Hauptsportwartin oder der Hauptsportwart, die Fachwartinnen oder die Fachwarte und die Leiterinnen oder Leiter der Sportgruppen werden im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch den PSB berufen.

Die Geschäftsführung obliegt der Polizeibehörde/-einrichtung, welcher die Vorsitzende oder der Vorsitzende angehört.

Der Polizeisportbeirat tagt in der Regel einmal im Frühjahr und einmal im Herbst. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Im Verhinderungsfalle wählt der Polizeisportbeirat aus seiner Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die Polizeibehörden und -einrichtungen unterstützen die Mitglieder des Polizeisportbeirats bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

6.3 Die Sportbeauftragten werden von ihren Dienstvorgesetzten berufen.

Die Sportbeauftragten der Bezirksregierungen übernehmen die Fachaufsicht über die Durchführung des Sports in nachgeordneten Kreispolizeibehörden, in denen die Dezernentinnen oder Dezernenten VL 2 oder andere von der Behörde berufene Bedienstete die Funktion einer Sportbeauftragten oder eines Sportbeauftragten wahrnehmen.

6.4 Die Polizeisportbildungsstätte Wuppertal ist die zentrale Aus- und Fortbildungseinrichtung für den Sport in der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Unterstützung der Polizeibehörden und -einrichtungen bei der Durchführung des Dienstsports einschließlich Einrichtung und Ausstattung von Polizeisportstätten
- Mitwirkung bei der Aufstellung von Aus- und Fortbildungsplänen und bei der Festsetzung von sportlichen Leistungskriterien für die Einstellung in den Polizeidienst sowie während der Ausbildung
- Entwicklung von Fitneß- und Gesundheitsprogrammen in Zusammenarbeit mit Polizeiärztinnen und Polizeiärzten und weiteren Medizinern
- Unterstützung bei der Durchführung von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen

- Planungen für die Aus- und Fortbildung von Sportund Übungsleiterinnen oder Sport- und Übungsleitern sowie Fachausbilderinnen oder Fachausbildern
- Durchführung von sportlichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen nach Weisung des Innenministeriums
- Mitwirkung bei der Beschaffung neuer Sportgeräte
- Beschaffung und Verwaltung von Sportbekleidung für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Deutschen Polizeimeisterschaften und sonstigen Veranstaltungen, bei denen eine einheitliche und repräsentative Bekleidung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist (Landessportbekleidung), sowie von Sportgerät, das zentral für besondere Veranstaltungen vorgehalten wird
- Koordinierung von Einsätzen der Sportgruppen der Polizei
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Vorschriften für den Dienstsport.

Ihre Aufgaben erledigt die Polizeisportbildungsstätte nach aktuellen sportwissenschaftlichen Erkenntnissen. Zu diesem Zweck hält sie engen Kontakt zur Deutschen Sporthochschule und zum Landessportbund Nordrhein-Westfalen.

- 6.5 Der Verband der "Polizeisportvereine Nordrhein-Westfalen e. V." unterstützt die sportlichen Maßnahmen der Polizei des Landes. Er berät das Innenministerium und den Polizeisportbeirat in allen Bereichen des Polizeisports.
- 6.6 Eine Unterstützung durch Polizeisportvereine bei der Organisation und Durchführung des Dienstsports ist anzustreben. Für die sonstige Vereinsarbeit sollten ihnen Nutzungsrechte eingeräumt werden; Nutzungsentgelte sind nicht zu erheben.

Aktivitäten der Polizeisportvereine bei der Abwicklung des Dienstsports oder bei der Durchführung von polizeisportlichen Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sollten auch personell unterstützt werden.

7 Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft; gleichzeitig wird der RdErl. v. 7. 12. 1992 (SMBl. NW. 203014) aufgehoben.

Anlage

Als polizeiförderlich im Sinne der Nummer 3 des RdErl. v. 30. 12. 1997 werden folgende Programme und Sportarten anerkannt:

Fitnessprogramme gem. LF 290	Wettkampfprogramme USPE/DPSK/Land NRW	weitere Sportarten
Allgamaina Vanditiana	TO 1 41 11	
Allgemeine Konditions-	Basketball	Badminton
verbesserungen, d. h.	Faustball	Squash
- Ausdauertraining	Fechten	Kanu
- Krafttraining	Fußball	Rudern
- Schnelligkeitstraining	Gewichtheben	sowie die im Landessportbund
- Beweglichkeitstraining	Handball	NRW vertretenen Budosportarten
- Koordinationstraining	Leichtathletik	(Aikido, Hapkido, Jiu-Jitsu, Ka-
g	Judo	rate, Kendo, Taekwondo und
lurch Inhalte wie	Ju-Jutsu	Wushu)
	Orientierungslauf	•
- Laufen	Polizeifünfkampf	•
– Radfahren	Radfahren	
- Schwimmen	Ringen	
- Gymnastik	Schießen	
- Wirbelsäulengymnastik/	Schwimmen/Retten	
Rückenschule	Skilauf	
- Wassergymnastik	Tennis	•
- Kleine Spiele des Breitensports	Tischtennis	
_	Triathlon	
	Volleyball	
	Waldlauf	

- MBl. NW. 1998 S. 96.

203033

Richtlinien

für die Entsendung von Bediensteten und ehemaligen Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet

Gem. RdErl. d. Innenministeriums – II A 1–1.11.00–18/97 – u. d. Finanzministeriums – B 7108-2–IV B 2 – v. 18. 12. 1997

Der Gem. RdErl. v. 10. 1. 1991 (SMBl. NW. 203033) wird wie folgt geändert:

- 1. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2.2 wird das Datum "31. Dezember 1997" durch das Datum "31. Dezember 1998" ersetzt.
  - b) In Nummer 2.2.2 werden das Datum "1. 1. 1997" durch das Datum "1. 1. 1998" und der Betrag "750,— DM" durch den Betrag "450,— DM" ersetzt.
  - c) In Nummer 2.2.2 wird Satz 3 wie folgt gefaßt: Die Aufwandsentschädigung beträgt für Landesbedienstete, die zur "Zentralen polizeilichen Ermittlungsstelle Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV)" oder zur "Arbeitsgruppe Regierungskriminalität der Staatsanwaltschaft II beim Landgericht Berlin" abgeordnet sind, für die Zeit vom 1. 1. 1997 bis zum 31. 12. 1998 monatlich 450,- DM.
  - d) Nummer 3 wird gestrichen.
- 2. Die Anlagen 1 und 2 werden jeweils wie folgt geändert:
  - a) In § 3 Abs. 2 wird das Datum "31. Dezember 1997" durch das Datum "31. Dezember 1998" ersetzt.
  - b) In der Fußnote \*\*) wird das Datum "31. Dezember 1997" durch das Datum "31. Dezember 1998" ersetzt.

- MBl. NW. 1998 S. 99.

20500

#### Polizeihubschrauberstaffeln und Polizeihubschrauberzentralwerkstatt des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministeriums v. 19. 12. 1997 – IV C 2 – 0418/6032

Der RdErl. d. Innenministeriums v. 23. 9. 1987 – IV C 2/C 3/C 4 – 0243/8378 (SMBl. NW. 20500) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1998 S. 99.

2053

#### Gemeinsame Signale für die Polizei, den Bundesgrenzschutz und den Zollgrenzdienst

RdErl. d. Innenministeriums v. 23. 12. 1997 – IV C 2–1540

Der RdErl. d. Innenministeriums v. 28. 8. 1970 (SMBl. NW. 2053) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1998 S. 99.

20530

#### Einsatz von Polizeihubschraubern im Luftrettungsdienst

RdErl. d. Innenministeriums v. 23. 12. 1997 – IV C 2–6732

Der RdErl. d. Innenministeriums v. 8. 3. 1974 (SMBl. NW. 20530) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1998 S. 99.

2053 20500

#### Polizeifliegerstaffel des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministeriums v. 19. 12. 1997 – IV C 2 – 0418/6032

 Zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben unterhält das Land Nordrhein-Westfalen beim Landeskriminalamt (LKA) eine Polizeifliegerstaffel (PFSt).

Sie gliedert sich in

- Leitung,
   Flugeinsatzgruppe Düsseldorf und
   Werkstatt
   mit Standort Flughafen Düsseldorf und
- Flugeinsatzgruppe Dortmund mit Standort Flughafen Dortmund-Wickede.
- Für den Einsatz der PFSt gilt die PDV 550 NW "Einsatz von Hubschraubern bei der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen", RdErl. v. 17. 8. 1982 (SMBl. NW. 20530).
- Die PFSt unterstützt die Polizeibehörden vorrangig bei Einsätzen aus Anlaß von
  - Geiselnahmen
  - Entführungen
  - Vermißtenfällen
  - Staatsbesuchen mit besonderer Gefährdung
  - Großdemonstrationen
  - größeren Schadenslagen
  - schwierigen Verkehrslagen

sowie bei der Bekämpfung der Schwerkriminalität.

Soweit fliegendes Personal und Fluggerät zur Verfügung stehen und deren Einsatz sinnvoll erscheint, können auch andere polizeiliche Aufgaben übernommen werden.

4. Die Flugeinsatzgruppe Düsseldorf wird vorrangig in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln, die Flugeinsatzgruppe Dortmund vorrangig in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster eingesetzt.

Bei den Flugeinsatzgruppen Düsseldorf und Dortmund werden während der Dienstzeiten (Nr. 5) ständig je zwei Luftfahrzeuge im Einsatz oder in Einsatzbereitschaft gehalten.

 Das fliegende Personal versieht Schichtdienst im Früh- und Spätdienst, in der Regel von 6.00-22.00 Uhr. Ausnahmen sind zulässig, wenn besondere Einsatzanlässe andere Einsatzzeiten erfordern.

Einzelheiten regelt das LKA unter Beachtung der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol) vom 15. August 1975 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 1996 (GV. NW. S. 348), – SGV. NW. 20302 –.

- 6. Die Polizeibehörden fordern Unterstützung durch die PFSt schriftlich, in Eilfällen mündlich vorab, bei den Bezirksregierungen (BR) an. Die Anforderung soll mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Lage
  - vorgesehene Aufträge für die PFSt
  - voraussichtliche Einsatzdauer
  - Name und Amtsbezeichnung des Polizeiführers
  - Meldeort und -zeit
  - Funkverbindung
  - ggf. Landeplatz
  - einsatzbearbeitende Dienststelle/Erreichbarkeit
  - ggf. zu transportierende Gegenstände
  - ggf. mitfliegende Personen.

Die BR fordert ggf. beim LKA – PFSt – (außerhalb der Dienstzeit beim Dauerdienst) Kräfte sowie Führungsund Einsatzmittel an.

Das LRA prüft die Erforderlichkeit und Geeignetheit des Einsatzes von Fluggerät und unterstellt ggf. der einsatzführenden Polizeibehörde auf der Grundlage eines aktuellen Einsatz- und Kräftelagebildes Kräfte sowie Führungs- und Einsatzmittel.

Hält das LKA den Einsatz der PFSt nicht für erforderlich oder geeignet, teilt es dies der ersuchenden BR mit. Sofern mit dieser kein Einvernehmen erzielt werden kann, berichten die BR und das LKA unter Darlegung der Gründe dem Innenministerium (IM).

Stehen aufgrund der aktuellen Einsatz- und Kräftelage fliegendes Personal und Fluggerät nicht oder nicht mit den erforderlichen Leistungsmerkmalen zur Verfügung, prüft das LKA gemeinsam mit den beteiligten Polizeibehörden, ob bestehende (Einsatz-)Aufgaben zurückgestellt werden können.

Sofern dies nach eingehender Prüfung nicht möglich erscheint, holt das LKA die Zustimmung des IM ein und fordert anschließend ggf. die Kräfte sowie Führungs- und Einsatzmittel unter nachrichtlicher Beteiligung des IM bei der jeweils zuständigen Stelle anderer Länder, des Bundes oder des Auslandes an.

- 7. Die Entscheidung über Muster und Anzahl der für das Land Nordrhein-Westfalen zu beschaffenden, bereitzuhaltenden und einzusetzenden Fluggeräte sowie über grundsätzliche Fragen der Ausstattung und Ausrüstung behält sich das IM vor.
- 8. Im Flugbefehl (PDV 550 NW, Anlage 3) sind ergänzend aufzuführen
  - der Grund für die Mitnahme Dritter (auch Polizeibeamte, sofern sie nicht zur PFSt gehören)
  - die Kostenpflicht Dritter bei Flügen, die nicht der Erfüllung polizeilicher Aufgaben dienen (PDV 550 NW, Nr. 3.3).

Das LKA stellt sicher, daß die Kosten für Flüge, die nicht der Erfüllung polizeilicher Aufgaben dienen, erhoben werden (PDV 550 NW, Nr. 3.3).

- MBl. NW. 1998 S. 99.

236

#### Hinweise für die Planung von Aufzugsanlagen in Gebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen – Aufzug 97 –

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 22. 12. 1997 – III A 6 – B 1014 – 351

1 Der Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV) hat die Arbeitshilfe "Hinweise für die Planung von Aufzugsanlagen in öffentlichen Gebäuden (Aufzuge 97)" aufgestellt und als Broschüre herausgegeben. Sie gibt Hinweise zur Klärung der Frage, wann im Behördenbereich Aufzüge einzusetzen sind, sowie zur Bemessung der Aufzüge mittels Überschlagsrechnung. Außerdem enthält sie Richtwerte für die bauliche Planung und Anforderungen an die technische Gestaltung der Aufzüge.

Die Arbeitshilfe ist bei der Planung von Aufzugsanlagen in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Sie kann bezogen werden bei der: Druckerei Bernhard GmbH, Weversbusch 8, 42020 Wermelskirchen

Weyersbusch 8, 42929 Wermelskirchen, Tel.: (02196) 6011, Fax: (02196) 81515.

2 Ergänzend ist folgendes zu beachten:

Der Energiebedarf der Aufzugsanlagen ist durch den Einsatz von energiesparenden elektrischen Antrieben und bedarfsgerechten Steuerungen zu minimieren. Personenaufzüge sind in der Regel als Normaufzug mit Seilantrieb auszuführen. Die Maschinenräume sollen natürlich belüftet werden. Zur Vereinfachung der Instandhaltung sind die Aufzüge mit Fahrtenzähler auszustatten. Die Auslegung großer Aufzugsanlagen kann durch Simulationsrechnungen auf der Grundlage von Verkehrsanalysen optimiert werden.

Zum Schutz der Personen im Brandfall sind entsprechend den Bedürfnissen des Einzelfalles in Abstimmung mit den für Brandschutz zuständigen Stellen geeignete Einrichtungen vorzusehen. Zu prüfen ist dabei der Einsatz von Brandfallschaltungen (Programmsteuerungen zur Überbrückung von Lichtschranken und zur Evakuierung in rauchfreie Geschosse) und Stockwerkanzeigen zur schnellen Orientierung von Rettungskräften sowie die Wirksamkeit der Entrauchung der Aufzugsschächte. In Gebäuden mit großen Menschenansammlungen kommt auch der Bau von schleusenartigen Aufzugvorräumen in Betracht, um die Aufzüge im Brandbereich vor der Beanspruchung zu schützen und in anderen Bereichen die Rauchausbreitung einzudämmen.

3 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium f
ür Arbeit, Gesundheit und Soziales.

- MBl. NW. 1998 S. 100.

802

#### Bestellung der Mitglieder des Tarifausschusses gemäß § 5 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz (TVG)

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 6. 1. 1998 – LS 7233

Zu Mitgliedern des Tarifausschusses für das Land Nordrhein-Westfalen wurden auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemäß § 5 Abs. I TVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 76) für die Dauer von vier Jahren bestellt:

## als Vertreter der Arbeitgeber:

- 1 Mitglieder
  - 1.1 Geschäftsführer Dipl.-Volkswirt Karl-Ernst Schmitz-Simonis Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (Uerdinger Straße 58-62) 40474 Düsseldorf Tel. (0211) 4573-256
- 1.2 Geschäftsführer Rechtsanwalt Dr. Friedrich Karl Weinspach Landesausschuß der Arbeitgeberverbände der chemischen Industrie des Landes NRW Ivo-Beucker-Str. 43 40237 Düsseldorf Tel. (0211) 6793150
- 1.3 Assessor
  R. M. Broich
  Bürogemeinschaft Düsseldorfer
  Arbeitgeberverbände e. V.
  Postfach 140165
  (Achenbachstraße 28)
  40237 Düsseldorf
  Tel. (0211) 66908-0

- stellvertretende Mitglieder
- 2.1 Geschäftsführer

RA Hans Michael Weiss

Verband der Metall- und Elektro-Industrie NRW e.V. Postfach 301041 (Uerdinger Straße 58-62) 40406 Düsseldorf Tel. (0211) 4573-255

2.2 Geschäftsführer

Ass. Klaus Hahn

Arbeitgeberverband Solingen e.V. Neuenhofer Straße 24 42657 Solingen

Tel. (0212) 88010

2.3 Geschäftsführer

Klaus Opitz

Arbeitgeberverband der chemischen Industrie für Düsseldorf und Umgebung e.V. Ivo-Beucker-Str. 43 40237 Düsseldorf Tel. (0211) 6793160

2.4 Hauptgeschäftsführer

Ing. Manfred Rütten

Landesvereinigung der Fachverbände des Handwerks NRW e.V. Auf'm Tetelberg 7 40221 Düsseldorf Tel. (0211) 308236/7

2.5 Stellvertretender Hauptgeschäftsführer Ass. Claus Altendorf

Hotel- und Gaststättenverband Westfalen e.V. Rosemeyerstraße 6 44139 Dortmund

Tel. (0231) 9123220

2.6 Ass. Andrea Krause

Verband der Metall- und Elektro-Industrie Nordrhein-Westfalen e.V. Uerdinger Straße 58-62 40474 Düsseldorf Tel. (0211) 4573207

2.7 Hauptgeschäftsführer RA Klaus Hübenthal Gastgewerbe NRW Hotel- und Gaststättenverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Liesegangstraße 22 40211 Düsseldorf

Tel. (0211) 178710

II.

als Vertreter der Arbeitnehmer

- 1 Mitglieder
- 1.1 Gewerkschaftssekretärin Ute Lorenz

Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Nordrhein-Westfalen Friedrich-Ebert-Straße 34-38 40210 Düsseldorf Tel. (0211) 3683-(0) 153

1.2 Rechtssekretär Wilfried Dahlbeck

Deutscher Gewerkschaftsbund Kreis Bochum - Herne Humboldtstraße 46 44787 Bochum Tel. (0234) 963240

1.3 Gewerkschaftssekretär Ulrich Schaffeld

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft Landesverband Nordrhein-Westfalen Postfach 200240 40100 Düsseldorf Tel. (0211) 8 6456 (0) 32 864690

- 2 stellvertretende Mitglieder
- 2.1 Rechtssekretär Dieter Blank

Deutscher Gewerkschaftsbund Kreis Düsseldorf Friedrich-Ebert-Straße 34-38 40210 Düsseldorf Tel. (0211) 3683288 (1)

2.2 Rechtssekretärin Karin Vellguth Deutscher Gewerkschaftsbund Mittlerer Niederrhein Blumentalstraße 2 47798 Krefeld

Tel. (02151) 81895 (0) 22 2.3 Rechtssekretär

> Joachim Hebing Deutscher Gewerkschaftsbund Kreis Borken Wesemannstraße 10 46397 Bocholt Tel. (02871) 21060

2.4 Rechtssekretär Joachim Heinrich

Deutscher Gewerkschaftsbund Kreis Region Essen - Oberhausen Friedrich Karl-Straße 24 46045 Oberhausen Tel. (0208) 820680

2.5 Gewerkschaftssekretär Josef Cieniewicz

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft Landesverband Nordrhein-Westfalen Postfach 200240 40100 Düsseldorf Tel. (0211) 864556-0

2.6 Gewerkschaftssekretär Dieter Heimann

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft Postfach 200240 40100 Düsseldorf Tel. (0211) 86456-0

2.7 Gewerkschaftssekretär Helmut Schneider

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft Landesverband Nordrhein-Westfalen Postfach 200240 40100 Düsseldorf Tel. (0211) 86456-0

2.8 Gewerkschaftssekretär

Rolf Finger Deutsche Angestellten-Gewerkschaft Landesverband Nordrhein-Westfalen Postfach 200240 40100 Düsseldorf Tel. (0211) 86456-0

Meine Bek. v. 5. 5. 1993 (SMBl. NW. 802) wird aufgehoben.

- MBl, NW. 1998 S. 100.

- П.

### Landesregierung

## Behördliches Vorschlagswesen

#### Bek. d. Landesregierung v. 22. 12. 1997

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat in der Zeit vom 1. 1. 1997–31. 12. 1997 die nachstehend aufgeführten Verbesserungsvorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

Name des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Manfred Kirchhoff Klaus-Dieter Krautwurm	14599	Verbesserung des Siebverfahrens im Rahmen palyno- logischer Proben beim Geologischen Landesamt	49 495,
Rolf Timmermann	14743	Entwicklung eines DV-Programms zur Auswertung und Darstellung von Daten der Emissions- und Im- missionsüberwachung	10 285,–
Michael Geisler Roland Huber	14791	Verbesserung im Bereich der Polizei: Entwicklung eines Vergleichsgeräts für die Erstellung daktyloskopischer Bildgutachten	8 325,-
Norbert Franzke	14732	Entwicklung eines Programms für die Förderung der Landesforstverwaltung	6 865,-
Hans Knoblich	14692	Verbesserung im Bereich der Polizeihubschrauber- staffel Rheinland: Einrüstung der ANR Elektronic Sennheiser	2 585,–
Dirk Tombrink	14804	Umstellung der Kälteanlage in einem von der Westf. Wilhelms-Universität Münster genutzten Gebäude von Wasser- auf Luftkühlung	2 255,–
Hans Knoblich	14691	Verbesserung im Bereich der Polizeihubschrauber- staffel Rheinland:	1 290,-
		Neukonstruktion eines Overheadpanels für Hub- schrauber der Baureihe BO 105	
<del>-</del>	14733	Mehreinnahmen bei den Staatl. Ämtern für Arbeits- schutz durch die Anhebung der Mindestgebühren für Amtshandlungen nach den Tarifstellen 11.2 ff der AVwGebO NW	795,-
Peter Grunwald	14786	Ausstattung der Polizeibeamtinnen und -beamten mit Schuhketten	770,–
-,-	14650	Verbesserung in einem Teilbereich der Justizverwaltung: Hinweis auf die Vorteile des "Infobriefes"	545,-
Stefan Neugebauer	14866	Verzicht auf Wahlumschläge bei der Durchführung der Personalratswahlen	500,
Werner Blümke	14769	Hinweis auf mobile Polizeiwachen auf Autobahnrast- plätzen	445,–
nym	14602	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Masch. Hinweis auf vorliegende weitere Erklärungen des gleichen Steuerfalls	440,-
Thomas Keß	14893	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Erarbeitung eines Musters für die spätere Realisie- rung eines Programms für die Körperschaftsteuer- Zerlegung	435,-
Rudy Schlatter	14800	Vermeidung von Beschädigungen der Bücher, die sich im Lager der Zentrale für politische Bildung befinden, durch spezielle Schutzhüllen	425,-
Petra Schlieper	14153	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Erinnerungsmaßnahmen für bedeutende Steuerfälle	365,–
Anton Mühl	14734	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks Nr. 767/21	355,–
· <del>-</del>	14679	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung der Eigenheimzulage	355,–

Name des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
<del>-,-</del>	14445	Verbesserung bei einer Bezirksregierung: Wegfall des Vordrucks "Erklärung über Einsicht- nahme in meine Personalakte"	355,–
,	14684	Straffung des bei der Bezirksregierung Detmold an- läßlich der Festsetzung von Mutterschutzfristen und der Gewährung von Erziehungsurlaub praktizierten Verfahrens	355,–
Anke Borlinghaus	14792	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Ergänzung des Vordrucks StP 21	350,-
Horst Finke	14747	Effizienzsteigerung des Behördlichen Vorschlagwesens durch Vorhaltung des Formulars "Verbesserungsvorschlag" in elektronischer Form	315,-
Manfred Hallmann	13579	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Änderung der Vordrucke JUKOS 1 und JUKOS 1a	310,-
¬-	14754	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ausgabe eines entsprechenden Nachprüfhinweises bei der Gewerbesteuer-Meßbetragsveranlagung	310,–
<del></del> ,	14663	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Ergänzung des Vordrucks NS 102	300,–
Frank Schroer	14757	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Änderung des ADV-Verfahrens JUKOS	285,–
,	14569	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Änderung des Vordrucks NS 100	250,–
<del>-</del> ,	13378	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks KSt GU/1	250,
Johannes Rolvering	14765	Änderung des Druckbildes beim Aufforderungs- schreiben zum Wohngeld	250,
Horst Schröder	14630	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks EZ 3 A	245,
Bernd Kett	14661	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung der Vordrucke Nr. 767/8 und Nr. 768/18	240,-
- <del>-</del> -	14819 14820	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Änderung des Formulars NS 8 (Seiten 1 und 3)	240,-
Arne Oskar Marx	14509	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks Vm 16	235,–
-,-	13362	Verbesserung in einem Teilbereich der Finanzverwaltung:	230,–
		Verwendung von Aufklebern, aus denen sich die finanzamtspezifischen Angaben ergeben	
Norbert Klapper	14752	Auswertung von Straßenverkehrsunfällen: Neudefinition der Unfalltypen	230,–
Wolfgang Lutzinski	14727	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Änderung des Vordrucks StrKost 2	225,–
Norbert Lück	14629	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks Nr. 113/55	225,–
Wolfgang Betten	14171	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Beistellung des für die Ertragssteuern der Grund- stücks-(Mit-)Eigentümer zuständigen Finanzamts in den Einheitswertmitteilungen	220,-

Name des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Michael Viehmann	14644	Überprüfung der Möglichkeiten einer sinnvollen Energieverwendung in einer Justizvollzugsanstalt	220,-
Joachim Schörken	14593	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Ergänzung des Aktendeckels AU 40	215,-

Herzlichen Glückwunsch an die Gewinnerinnen und den Gewinner der Jahresverlosung für 1996:

Ilonka Zilz, Vorschlag Nr. 14443 -,- Vorschlag Nr. 14468 Johannes Rolvering, Vorschlag Nr. 14633.

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagwesen im Lande Nordrhein-Westfalen dankt allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Behördlichen Vorschlagwesen für das verantwortliche Mitwirken an der Steigerung der Verwaltungseffizienz.

- MBl. NW. 1998 S. 102.

#### Ministerpräsident

#### Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 12. 1997 – I B 4 - 130 - 5/70

In Anerkennung seiner unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat ist die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen worden an:

- 1. Herrn Jörg Danne 59071 Hamm
- 2. Herrn Polizeiobermeister Michael Lange 59071 Hamm
- 3. Frau Meike Feldhaus 51709 Marienheide
- 4. Herrn Hans Fingerhut 58313 Herdecke
- 5. Herrn Bernhard Heinrich
- 32469 Petershagen 6. Herrn Volker Herold 41751 Viersen
- 7. Herrn Tim Lennemann 40667 Meerbusch
- 8. Herrn Savvas Papadopoulos 42289 Wuppertal
- 9. Frau Katja Seeger 41068 Mönchengladbach
- 10. Herrn Bashkim Veseli
- 45481 Mülheim an der Ruhr

  11. Herrn Thorsten Völzke
  41747 Viersen
- 12. Herrn Polizeiobermeister Carsten Vollmer 40468 Düsseldorf

- MBl. NW. 1998 S. 105.

#### Berufskonsularische Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, Berlin

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 1. 1998 – A B 6-401.1-7

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Berlin ernannten Herrn Mohamed-Ziane Hasseni am 18. Dezember 1997 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

- MBl. NW. 1998 S. 105.

#### Innenministerium

# Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/ der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen

Bek. d. Innenministeriums v. 2. 1. 1998 – III C 1-2413

		III C 1 – 2413		
Name	Vorname	Anschrift der Geschäftsstelle	Zul Nr.	Arbeits- gemein- schaft mit
		I. Neuzulassung		
Düffel	Reinhard	An den Lodden- büschen 79 48155 Münster	D 47	D 29
Pennekamp	Ulrike	Regerstraße 3 42549 Velbert	P 28	
Blank	Andreas	Herderstraße 24 53332 Bornheim	B 81	
Liskes	Harald	Kronprinzenstraße 18 40217 Düsseldorf	L 30	
Middenhoff	Jörg	Grüner Weg 32 49269 Beckum	M 64	
		II. Löschung		
Tegtmeyer	Henning	Gneisenauer Straße 54 40477 Düsseldorf	T 16	
Ohde	Heinz	Westerholter Weg 134 45657 Recklinghausen	O 2	
	III. Änd	erung der Geschäftsstel	lle	
Jacob	Joachim	Feldstraße 37 59872 Meschede	J 14	
Schütze	Rainer	Landwehrstraße 143 59368 Werne	S 68	Z 10
Zurhorst	Michael	Landwehrstraße 143 59368 Werne	Z 10	S 68
Spelter	Jürgen	In der Steele 23 40599 Düsseldorf	S 126	
Thiebes	Ernst	Siegburger Straße 34 53639 Königswinter	T 11	D 43
Doerenkamp	Peter	Siegburger Straße 34 53639 Königswinter	D 43	T 11
Greiffendorf	Wolfgang	Donkring 41 47906 Kempen	G 23	
Braune	Eckhard	Bachstraße 24 32756 Detmold	B 35	
	IV.	. Arbeitsgemeinschaft		
Düffel	Norbert	An den Lodden- büschen 79 48155 Münster	D 29	D 47
Dördelmann	Dierk	Kiffward 20–22 47138 Duisburg	D 23	P 27, R 45
Peters	Thomas	Kiffward 20–22 47138 Duisburg	P 27	D 23, R 45
Reisig	Matthias	Kiffward 20–22 47138 Duisburg	R 45	D 23, P 27
Claaßen	Franz	Am Schölzbach 113 46282 Dorsten	C 5	G 24, C 12
Gürke	Günter	Am Schölzbach 113 46282 Dorsten	G 24	C 5, C 12
Claaßen	Andreas	Am Schölzbach 113 46282 Dorsten	C 12	C 5, G 24

#### Hinweise

## Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

#### Nr. 60 v. 29. 12. 1997

(Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM zuzügl. Portokosten)

		(Walland 1997)	
Glied Nr.	Datum		Seite
	17, 12, 1997	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushalts- jahr 1998 (Haushaltsgesetz 1998)	448
	17. 12. 1997	Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Ge- meindeverbände im Haushaltsjahr 1998 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finan- ziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1998	
		und zur Änderung anderer Vorschriften	458
		- MBl. NW. 1998 S. 1	106.
		Nr. 61 v. 30. 12. 1997	
		(Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM zuzügl. Portokosten)	
Glied Nr.	Datum		Seite
223	18. 11. 1997	Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NW – VergabeVO NW)	470
		- MBl. NW. 1998 S. I	106.
		Nr. 62 v. 31. 12. 1997	
		(Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM zuzügl. Portokosten)	

Glied Nr.	Datum	•	Seite
	8, 12, 1997	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Studienjahr 1997/98	488
	8. 12. 1997	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 1997/98	499

- MBI. NW. 1998 S. 106.

#### Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

#### In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten. Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach ISSN 0177-3569